

Qualitätssicherungsvereinbarung**(Stand 03/2012)**

zwischen

Schneider & Gemsa GmbH
Nordring 5- 7
76473 Iffezheim

nachstehend „S & G“ genannt

und

Lieferant
Strasse
Ort

nachstehend „LIEFERANT“ genannt

Inhalt:

- 1 Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten
 - 1.3 Qualitätssichernde Maßnahmen beim Lieferanten
 - 1.4 Eingeschränkte Wareneingangsprüfung
 - 1.5 Qualitätsziele
 - 1.6 Audits und Prozessanalysen
 - 1.7 Bemusterung und Freigabe von Produkten
 - 1.8 Requalifikationsprüfung
 - 1.9 Qualitätsgespräche

- 2 Behandlung von Beanstandungen
 - 2.1 Qualitätsprobleme
 - 2.2 Kosten aufgrund mangelnder Qualität des Lieferanten
 - 2.3 Recht zur Nachbesserung
 - 2.4 Informationspflicht bei Abweichungen

- 3 Aufbewahrung von Qualitätsaufzeichnungen

- 4 Vertragsdauer, Kündigung
 - 4.1 Schlussbestimmungen

Qualitätssicherungsvereinbarung

(Stand 03/2012)

Schneider & Gemsa GmbH

1 Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung

Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit dem LIEFERANT hat die Zielsetzung, dass die Sicherstellung einer einheitlichen Qualität für alle Lieferungen an die Werke von S & G erfolgt.

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser QSV erstreckt sich auf die Fa. Schneider & Gemsa GmbH, 76473 Iffezheim und Ihre Tochtergesellschaft.

CZ – Schneider & Gemsa s.r.o.

40003 Usti nad Labem, Decinska 1611/45

1.2 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der LIEFERANT unterhält ein QM-System nach EN ISO 9001. Der LIEFERANT verpflichtet sich, sein QM-System weiter zu entwickeln, mit dem Ziel einer Zertifizierung nach der ISO/TS 16949. In unserem Unternehmen hat der Umweltschutz einen hohen Stellenwert. Wir fordern auch von unseren Lieferanten die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen. Lieferanten mit einer Zertifizierung nach EN ISO 14001 werden bei der Auftragsvergabe besonders berücksichtigt. Als Nachweis des QM-Systems wird der LIEFERANT Kopien der gültigen Zertifikate unaufgefordert an S & G übersenden. Die oben genannten Zertifikate müssen durch eine anerkannte Drittzertifizierungsstelle bestätigt werden und müssen für sämtliche Produkte (aus allen Lieferwerken), die der LIEFERANT an S & G ausliefert, gültig sein. Wird das Zertifikat aberkannt ist dies umgehend S & G mitzuteilen.

Zusätzlich sind evtl. weiter gehende Kundenforderungen an das QM-System zu erfüllen.

1.3 Qualitätssichernde Maßnahmen beim Lieferanten

Der LIEFERANT sichert die Qualität durch entsprechende vorbeugende Maßnahmen bei Produkt- und Prozessgestaltung sowie geeignete Prüfungen in den einzelnen Prozessschritten ab. Die Aufbewahrungsdauer der Qualitäts- und Prüfaufzeichnungen entsprechen den Vorgaben von S & G. Eine gesetzlich vorgegebene Aufbewahrungsdauer und die Vorgaben nach VDA haben Vorrang, falls die Vorgaben von S & G diese unterschreiten.

1.4 Eingeschränkte Wareneingangsprüfung

Produkte werden gemäß schriftlicher Vereinbarung, mit der Einkaufsabteilung von S & G, verpackt und ausgeliefert. Aufgrund der Qualitätssichernden Maßnahmen beim LIEFERANTEN führt S & G lediglich eine vereinfachte Wareneingangsprüfung (Mengenprüfung, Typ- bzw. Identifikationsprüfung, visuelle Prüfung auf äußerliche erkennbare Transportschäden) durch. Damit ist S & G von der Untersuchungs- und Rügeverpflichtung nach HGB §377 befreit.

1.5 Qualitätsziele

Der LIEFERANT ist dem Null-Fehler Ziel verpflichtet. Evtl. vereinbarte Fehlergrenzen stellen keine Entbindung von dieser Verpflichtung dar.

1.6 Audits und Prozessanalysen

S & G erkennt an, dass der LIEFERANT als kompetenter Partner ein wirksames Qualitätsmanagementsystem entsprechend dem Stand der Technik unterhält und dadurch in der Lage ist, Problemanalysen, notwendige Qualitätssicherungsmaßnahmen und auch Audits selbstständig durchzuführen.

Dadurch können Audits und Prozessanalysen von Produkten bzw. Fertigungsstätten durch S & G auf folgende Fälle begrenzt werden:

- Auftreten eines durch den LIEFERANT verursachten gravierenden Fehlers in der Serie bei S & G
- oder dessen Kunde, verursacht durch das Produkt oder den Prozess des LIEFERANTEN.
- der LIEFERANT konnte in einer fallweise abgestimmten Frist nicht nachweisen, dass die Fehlerursache
- gefunden und wirksame Fehlerabstellmaßnahmen eingeführt wurden,
- gemeinsam beschlossene Verbesserungsprogramme wurden nicht umgesetzt.

Qualitätssicherungsvereinbarung

(Stand 03/2012)

Der LIEFERANT übernimmt, in Abstimmung mit dem Einkauf von S & G, die Kosten für Problemanalysen und Audits bei den von Ihm verursachten Problemen.

Audits erfolgen in jedem Falle nach einer vorherigen Ankündigung. Der LIEFERANT wird in dringenden Fällen selbst kurzfristige Terminwünsche für eine Auditierung akzeptieren (oder ermöglichen).

1.7 Bemusterung und Freigabe von Produkten

Die Bemusterung an S & G ist entsprechend VDA Band 2 durchzuführen. Abweichungen hiervon (z.B. PPAP nach QS9000) werden im Einzelfall vereinbart. Bei Bemusterungen an Kunden von S & G (z.B. bei durch Kunden vorgegebenen Zulieferern und vom Kunden vorgegebenen Produkten) ist die Kundenfreigabe nach Erhalt an den Bereich Qualitätssicherung von S & G zu senden. Erkennt der LIEFERANT, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, ist der Einkauf bzw. das Qualitätswesen von S & G unverzüglich zu informieren. Bei Spezifikationsabweichungen entscheidet S & G über das weitere Vorgehen.

1.8 Requalifikationsprüfungen

Alle Produkte müssen gemäß den Produktionslenkungsplänen (z.B. Produkt-Qualitätssicherungs-Plan (PQP)) einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unterzogen werden, unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorgaben von S & G für Material und Funktion. Die Ergebnisse müssen S & G zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

1.9 Qualitätsgespräche

Qualitätsgespräche mit Themenschwerpunkten wie z.B. vorbeugende Qualitätssicherung, Bewertung der ausgetauschten Qualitätsdaten, Fehlerbesprechung, Besprechung aktueller Themen usw. finden auf Verlangen einer Partei statt.

2. Behandlung von Beanstandungen

2.1 Qualitätsprobleme

Im Falle eines Qualitätsproblems muss der Zugriff auf Los- und Fertigungsdaten innerhalb eines Arbeitstages möglich sein. Soweit die Probleme aus der Qualität der Produkte herrühren, haben die Vertragspartner die Pflicht, innerhalb 1 Arbeitstages nach Auftreten des Problems Lösungsansätze auszuarbeiten. Nachdem erste Informationen über eine Beanstandung vorliegen, hat der Lieferant umgehend mit S & G, wegen Ersatzlieferungen oder anderen, zur qualitativ einwandfreien Versorgung notwendigen Maßnahmen Kontakt aufzunehmen. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass ein kurzfristiger Zugriff auf Ressourcen zur Fehleruntersuchung und Fehleranalyse jederzeit gewährleistet ist. Die Vorgehensweise zur Abwicklung von Beanstandungen wurde innerhalb S & G wie folgt vereinheitlicht und festgelegt:

- Innerhalb 24 Stunden nach dem die Beanstandung übermittelt wurde muss eine vorläufige Stellungnahme bei S & G vorliegen.
- Inhalt der Erstantwort: 8D-Report bis einschließlich dem Punkt „Sofortmaßnahmen“
- Spätestens 14 Kalendertage nach Ausstellung der Beanstandung durch S & G muss ein vollständiger 8D-Report bei S & G eingehen.
- Ist es für den LIEFERANTEN nicht möglich innerhalb dieser Frist einen vollständigen 8D-Report zu liefern, muss er dies mit einem fundierten Zwischenbericht mitteilen.
- Ebenfalls muss in diesem Zwischenbericht ein Termin genannt werden, bis wann der vollständige 8D-Report (bzw. der nächste Zwischenbericht) vorgelegt wird.
- Die Zeitdauer zwischen 2 Zwischenberichten darf maximal 14 Kalendertage betragen.
- Nur aufgrund fundierter Zwischenberichte kann die Frist (von 14 Kalendertagen für die Abgabe des vollständigen 8D-Reports) verlängert werden.
- Abschlußberichte von Fehleranalysen müssen inhaltlich aussagefähig, schlüssig und vollständig sein.
- Als Berichtsformat ist der 8D-Report zu verwenden.

Wenn es dem LIEFERANT nicht gelingt, innerhalb der einvernehmlich abgestimmten Frist das vereinbarte Qualitätsniveau wieder herzustellen, kann S & G vom LIEFERANT die Unterstützung durch externe Dienstleister auf Kosten des LIEFERANTEN verlangen.

Die ersten 3 Lieferungen von i.O. - Ware nach Beanstandungen sind mit orangefarbenem Aufkleber mit Hinweis auf die Beanstandungsnummer und die Abweichung zu kennzeichnen.

Qualitätssicherungsvereinbarung

(Stand 03/2012)

2.2 Kosten aufgrund mangelnder Qualität des Lieferanten

Dem LIEFERANTEN geht bei Beanstandungen von S & G ein Beanstandungsschreiben / Prüfbericht zu. Für alle Beanstandungen wird von S & G eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

Kosten, die S & G durch mangelnde Qualität der Zulieferteile entstehen sind durch den verantwortlichen LIEFERANTEN zu übernehmen. S & G teilt diese unverzüglich nach bekannt werden bzw. wenn diese abschätzbar sind mit. Hierzu gehören z.B.:

- Wert der Ausfallteile
- Aufwand zu zusätzlichen Prüfungen
- Kosten von erforderlichen Nacharbeiten
- Fertigungsausfälle
- Belastungen von Kunden im Zusammenhang mit den Ausfallteilen
- Sonderaufwendungen wie externe Untersuchungen, Maßnahmen durch S & G vor Ort beim LIEFERANTEN oder Kunden
- Transportzusatzkosten

2.3 Recht zur Nachbesserung

Der LIEFERANT hat gemäß Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland das Recht zur Nachbesserung. Sollten die Sofortmaßnahmen nicht im von S & G geforderten Zeitrahmen einleitet werden, so wird S & G auf Kosten des LIEFERANTEN alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine qualitativ einwandfreie Versorgung von S & G und seinen Kunden zu gewährleisten.

S & G und seine LIEFERANTEN sind verpflichtet alles Mögliche zu veranlassen, um die Folgekosten so gering wie möglich zu halten.

2.4 Informationspflicht bei Abweichungen

Erkennt der LIEFERANT, dass getroffene Vereinbarungen wie Qualitätsmerkmale, Termine oder Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert er unverzüglich S & G. Hierzu gehört auch die Mitteilung zu Abweichungen, wenn diese nach der Auslieferung festgestellt wurden. Der LIEFERANT stellt bei Abweichungen alle benötigten Daten zur Lösung des Problems zur Verfügung. Informations- und Zustimmungspflicht besteht vor allem vor:

- 2.5 Änderungen an Produkt oder Herstellungsprozess
- 2.6 Wechsel von Unterlieferanten
- 2.7 Änderung von Prüfverfahren oder –Einrichtungen
- 2.8 Verlagerung von Fertigungsstandorten
- 2.9 Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

Die ersten 3 Lieferungen bei Serienanlauf oder nach Änderungen (siehe oben) sind mit orangefarbenem Aufkleber mit Hinweis auf den Anlass zu kennzeichnen.

3 Aufbewahrung von Qualitätsaufzeichnungen

Q-Aufzeichnung	Mindestaufbewahrungsdauer
FMEA	Fertigungsdauer + 15 Jahre
Auditberichte (intern und extern), Protokolle zu Prozessabnahmen	15 Jahre
Ergebnisse zu Maschinen, Prozess- und Prüfmittelfähigkeiten	Fertigungsdauer + 15 Jahre
Prüfmittelhistorie	10 Jahre
Regel- und Fehlersammelkarten (original)	3 Jahre

Qualitätssicherungsvereinbarung

(Stand 03/2012)

Q-Aufzeichnung	Mindestaufbewahrungsdauer
Regel- und Fehlersammelkarten (verdichtete Werte), Aufzeichnung von Prozessdaten	Fertigungsdauer + 15 Jahre
Aufzeichnungen zu Beanstandungen	Fertigungsdauer + 15 Jahre
Erstmusterprüfberichte	Fertigungsdauer + 15 Jahre
Freigaben und Sonderfreigaben	Fertigungsdauer + 15 Jahre
Materialuntersuchungen	10 Jahre
Maschinen- und Prozessfreigaben	3 Jahre

4 Vertragsdauer, Kündigung

Die Qualitätssicherungsvereinbarung ist nicht befristet, sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt, d.h. die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter.

4.1 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, Gerichtsstand ist Rastatt.

Schneider & Gemsa GmbH
A. Schneider GL

Schneider & Gemsa GmbH
H. Finnern QWL

.....,den.....

LIEFERANT, Firmenstempel, Unterschrift